

# STELLPLATZSATZUNG

## der Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2018 (GVBl. I S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) am 8. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kelkheim (Taunus).

### § 2 Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

(3) Auf die Herstellungspflicht von notwendigen Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen kann im Einzelfall in der Zone 1 gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung sowie in den Ortskernen von Hornau, Münster und Fischbach verzichtet werden, wenn im Rahmen einer Nutzungsaufgabe städtebaulich unerwünschte gewerbliche Leerstände zu erwarten sind und diese durch eine Nutzungsänderung vermieden werden können.

### § 3 Beschaffenheit und Gestaltung

- (1) Elektro-Mechanische Parksysteme, wie Doppelparker, Parkkliffe etc. sind unzulässig.
- (2) Sämtliche befestigten Verkehrsflächen auf den Grundstücken, wie offene Stellplätze und Abstellplätze, Fahrbahnen und Wege etc. sind mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen (z. B. Öko- oder Fugenpflaster, Kies, Rasengittersteine), soweit die Bauaufsichtsbehörde keine andere oder weitergehende Versiegelung fordert.
- (3) Oberflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder zu anderweitiger Nutzung genehmigt sind, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Mindeststärke des gesamten Begrünungsaufbaus = 60 cm).
- (4) Bei Errichtung von Stellplätzen ist ab dem sechsten (zwölften, achtzehnten u.s.w.) Stellplatz je ein standortgerechter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 2 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Grundstückszufahrten und zuwegungen dürfen eine Gesamtbreite von maximal 7,00 m nicht überschreiten. Bei Grundstücken mit einer Breite entlang der

Straße von weniger als 14,00 m darf die Gesamtbreite von Zufahrten und Zuwegungen an der Straßengrenze max. 50 Prozent der Grundstücksbreite betragen. In jedem Fall sind jedoch 3,50 m Gesamtbreite für Zufahrt und Zuwegung zulässig.

- (6) Vorgärten sind bis auf die nach dieser Satzung notwendigen Stellplätze/Abstellplätze, die dazu gehörigen Verkehrsflächen und die zulässigen Zufahrten/Hauseingänge zu begrünen. Längsseits zum öffentlichen Verkehrsraum angeordnete Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sowie Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind nur mit einem Mindestabstand von 1,00 m zum öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Dieser Abstandsstreifen ist mit einer geschlossenen Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen (mit einer Höhe zum Zeitpunkt der Pflanzung von mindestens 1 m) zu begrünen. Ziel ist eine optisch abschirmende Wirkung, weshalb die Gehölze in entsprechend dichter Reihenfolge zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.
- (7) Garagen und Carports mit seitlichen Wänden, die direkt vom öffentlichen Verkehrsraum anfahrbar sind, müssen – entsprechend der Hessischen Garagenverordnung – mit mindestens 3 Metern Abstand zu diesem errichtet werden.
- (8) An den Straßenraum angrenzende Stellplätze müssen eine Tiefe von 5,50 m aufweisen. Garagen, vor denen notwendige Stellplätze angeordnet werden, müssen daher einen Mindestabstand von 5,50 m vom öffentlichen Verkehrsraum aufweisen. Gartentore und Garagen, die weniger als 5,50 Meter vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt stehen, müssen automatisch mit Fernbedienung zu öffnen sein. Absperrungen wie Ketten, Pfosten und ähnliches sind in der Grundstückszufahrt sowie vor Stellplätzen und Garagen innerhalb eines Abstandes von 5,50 m zum öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.
- (9) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Werden zwei Garagen/Stellplätze einer Wohnung bzw. einem Nutzer (z. B. Wohnungs- und Betriebsinhaber) zugeordnet, kann hiervon abgewichen werden.
- (10) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nur Besuchern überlassen werden.
- (11) Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein.
- (12) Die Abstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.
- (13) Abstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

### § 4 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder

teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast und zivilrechtlich als Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

### § 5 Größe

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen - GaVO - in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 6 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Entfällt die Voraussetzung für die wechselseitige Benutzung, so ist der Gesamtstellplatznachweis entsprechend neu zu führen.
- (4) Steht die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Die Gesamtsumme der berechneten Anzahl notwendiger Stellplätze ist kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.
- (6) Notwendige Stellplätze können nicht durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden.

### § 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze/Abstellplätze kann durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Stellplätze/Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über die Möglichkeit der Ablösung entscheidet der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (2) Zur Festsetzung des Geldbetrages für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen werden die Ablösezone 1, 2 und 3 gebildet.
- (3) Die Ablösezone 1 umfasst den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Innenstadt. Die Ablösezone 2 umfasst die sonstigen Bereiche der Gemarkungen Münster, Kelkheim, Hornau und Fischbach. Die Ablösezone 3 umfasst die Gemarkungen Ruppertshain und Eppenhain.
- (4) Für die Ablösezone 1 wird der Geldbetrag auf 12.500,- €, für die Ablösezone 2 auf 6.300,- € und für die Ablösezone 3 auf 5.000,- € pro Stellplatz festgelegt.
- (5) Der Geldbetrag für die Ablösung von Fahrradabstellplätzen beträgt im gesamten Stadtgebiet 300,- € pro Abstellplatz.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 23 HBO handelt, wer entgegen

- a) § 2 Absatz 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - b) § 2 Absatz 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
  - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 25. Februar 2018 außer Kraft.
- (3) Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne gehen dieser Satzung vor. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

### VORSCHLAGLISTE - EINHEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE GEHÖLZE

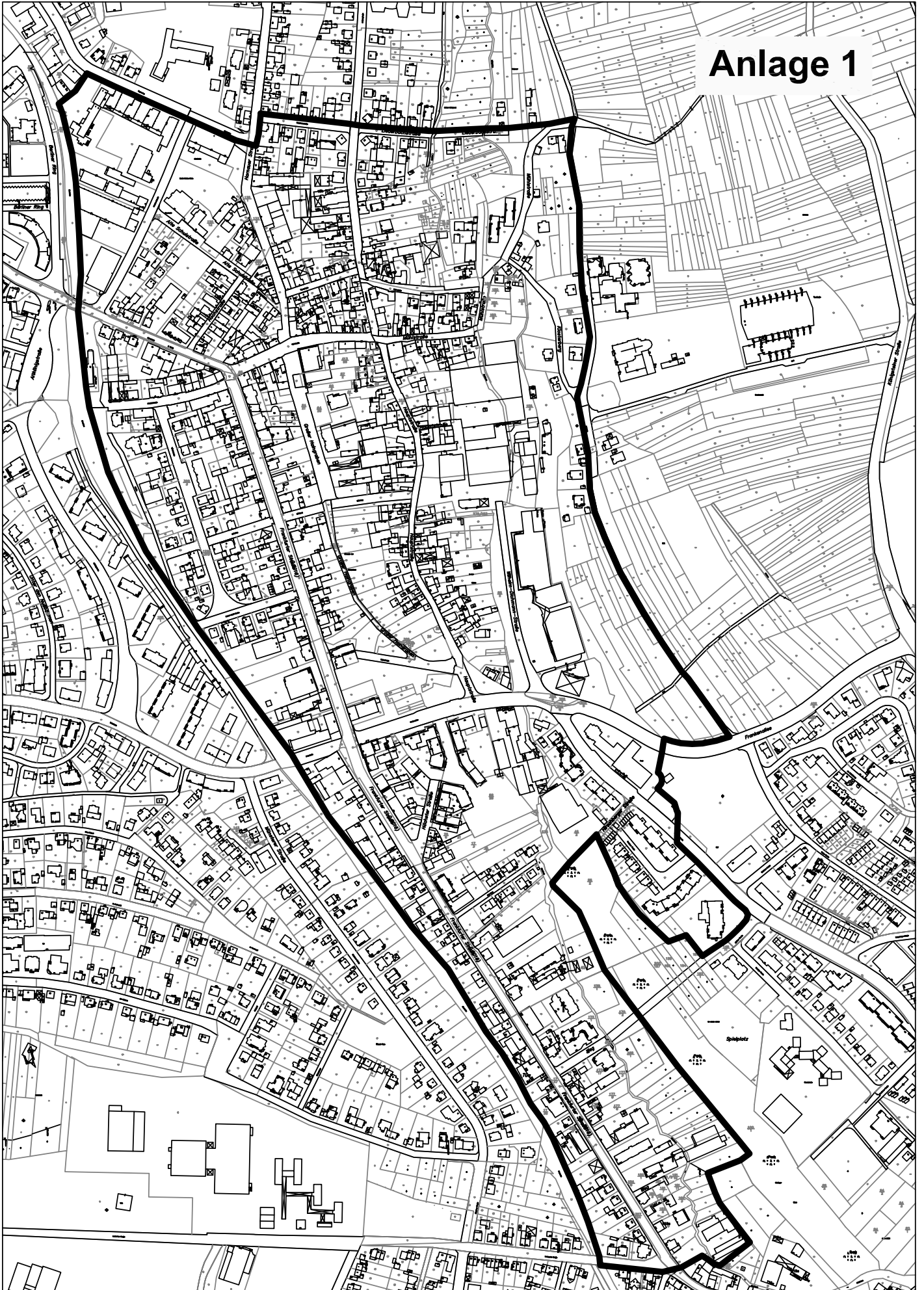
Feld-Ahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Kornelkirsche	- Cornus mas
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea
Hasel	- Corylus avellana
Weißdorn	- Crataegus spec.
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaea
Liguster	- Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Süß-Kirsche	- Prunus avium
Traubenkirsche	- Prunus padus
Schlehe	- Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn	- Rhamnus cathartica
Lederblättrige Rose	- Rosa caesia
Hunds-Rose	- Rosa canina
Hecken Rose	- Rosa corymbifera
Wein-Rose	- Rosa rubiginosa
Sal-Weide	- Salix caprea
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Trauben-Holunder	- Sambucus racemosa
Mehlbeere	- Sorbus aria
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	- Sorbus intermedia
Gewöhl. Schneeball	- Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

KELKHEIM (TAUNUS), 9. APRIL 2019  
DER MAGISTRAT – ALBRECHT KÜNDIGER – BÜRGERMEISTER

# Anlage 1



## Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen am 08. April 2019

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>			
1.1	Ein- bis Dreifamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung		
1.2	Mehrfamilienhäuser (4 Wohnungen und mehr) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,8 Stellplätze je Wohnung	10	1 Abstellplatz je Wohnung
1.3	Wohnungen bis 50 qm Gesamtnutzfläche	1 Stellplatz je Wohnung		1 Abstellplatz je Wohnung
1.4	Wohnungen, für die ein Belegungs- oder Benennungsrecht der Stadt Kelkheim (Taunus) gem. Ziff. 3.1 (letzter Absatz) der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung vom 16. Juli 2018 (oder entsprechende Folgeregelungen) im Grundbuch eingetragen ist sowie Wohnungen, für die ein sonstiges Belegungsrecht der Stadt Kelkheim (Taunus) im Grundbuch eingetragen ist	1 Stellplatz je Wohnung	10	1 Abstellplatz je Wohnung
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen, Seniorenresidenzen	1 Stellplatz je Wohnung	10	0,2 Abstellplätze je Wohnung
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung		
1.7	Altenheime, Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten	50	1 Abstellplatz je 15 Betten
1.8	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten	50	1 Abstellplatz je 4 Betten
1.9	sonstige Wohnheime wie Arbeiterwohnheime etc.	1 Stellplatz je 2 Betten		1 Abstellplatz je 6 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen allgemein	1 Stellplatz je 40 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	20	1 Abstellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr wie Schalterräume, Arztpraxen etc.	1 Stellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	75	1 Abstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Einzelhandel bis 700 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup> jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Abstellplatz je 70 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>
3.2	Einzelhandel mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 25 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>	75	1 Abstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>
3.3	Einzelhandel mit mehr als 1.200 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>	85	1 Abstellplatz je 200 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>
3.4	Möbelhäuser bis 700 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 100 qm Verkaufsfläche jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Abstellplatz je 200 qm Verkaufsfläche <sup>2</sup>
3.5	Kioske, standortgebundene Verkaufswagen	1 Stellplatz		
<b>4</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
4.1	Gaststätten bis 40 qm Gastraumfläche <sup>3</sup> , Trinkhallen und Imbissbetriebe	2 Stellplätze	50	
4.2	Gaststätten über 40 qm Gastraumfläche <sup>3</sup>	1 Stellplatz je 15 qm Gastraumfläche <sup>3</sup>	75	1 Abstellplatz je 30 qm Gastraumfläche <sup>3</sup>
4.3	Diskotheken	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche <sup>3</sup>	85	1 Abstellplatz je 30 qm Gastraumfläche <sup>3</sup>
4.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50 % von 4.2	75	1 Abstellplatz je 30 qm Gastraumfläche <sup>3</sup> für zugehörigen Restaurationsbetrieb
<b>5</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
5.1	Handwerks- u. Gewerbebetriebe	1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	10	1 Abstellplatz je 160 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>
5.2	Industriebetriebe	1 Stellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	30	1 Abstellplatz je 200 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>

5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- u. Reparaturstand		
5.4	Tankstellen	2 Stellplätze je Tanksäule im Stauraum und je Pflegeplatz		
5.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage im Stauraum		
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz im Stauraum		
5.7	Autovermietung	1 Pkw-Stellplatz je Betriebs-Pkw 1 Lkw-Stellplatz je Betriebs-Lkw (gefangene Stellplätze sind zulässig) sonstige Stellplätze nach Punkt 2.1	10	
5.8	Speditions- und Omnibusbetriebe	1 Stellplatz je 2 Beschäftigte im Aussendienst, 1 Lkw- oder Omnibus-Stellplatz je Betriebs-Lkw oder – Omnibus (gefangene Stellplätze sind zulässig), sonstige Stellplätze nach Punkt 2.1		
5.9	Lagerräume, Ausstellungshallen und -plätze	1 Stellplatz je 200 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>		
5.10	Lagerplätze	1 Stellplatz je 1000 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>		
5.11	Cateringbetriebe, Pizzalieferbetriebe u. ä.	1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup> und mind. 1 Stellplatz je Lieferfahrzeug		
5.12	Taxibetriebe	1 Stellplatz je 3 Taxis		
5.13	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 15 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	90	1 Abstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>
<b>6</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>			
6.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
6.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze
6.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 50 Sitzplätze
6.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 40 Sitzplätze
<b>7</b>	<b>Sportstätten</b>			
7.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	90	1 Abstellplatz je 250 qm Sportfläche
7.2	Sportplätze und Stadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	90	1 Abstellplatz je 250 qm Sportfläche
7.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	90	1 Abstellplatz je 50 qm Hallenfläche
7.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	95	1 Abstellplatz je 50 qm Hallenfläche
7.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	90	1 Abstellplatz je 200 qm Grundstücksfläche
7.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	90	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
7.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz	90	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
7.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	90	1 Abstellplatz je Spielfeld
7.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	90	1 Abstellplatz je Spielfeld

7.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	90	4 Abstellplätze je Minigolfanlage
7.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	90	1 Abstellplatz je Bahn
7.12	Fitnesscenter, Saunen, Tanz-, Ballett- und Sportschulen u. ä.	1 Stellplatz je 20 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	90	1 Abstellplatz je 40 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen	2 Stellplätze plus 1 Stellplatz je Klassenzimmer	10	3 Abstellplätze je Klassenzimmer
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen Berufsfachschulen, Sonderschulen	2 Stellplätze plus 2 Stellplätze je Klassenzimmer	10	5 Abstellplätze je Klassenzimmer
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. ä.	2 Stellplätze plus 1 Stellplatz je Gruppenraum	50	0,5 Abstellplätze je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime, Jugendtreffs	1 Stellplatz je 20 qm Hauptnutzfläche <sup>1</sup>	90	1 Abstellplatz je 5 Besucherplätze
<b>9.</b>	<b>Verschiedenes</b>			
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten		1 Abstellplatz je 2 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze		1 Abstellplatz je 1000 qm Grundstücksfläche

<sup>1</sup> Berechnung der **Hauptnutzfläche** nach DIN 277

<sup>2</sup> Die **Verkaufsfläche** ist der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen.

<sup>3</sup> Die Gastraumfläche ist der gesamte Teil der Gaststättenfläche, der der Bewirtung der Gäste dient (inklusive Thekenbereich).